

Anleihebedingungen

§ 1 Nennbetrag

Die Emission der Stadtsparkasse Wuppertal (die „Emittentin“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 20.000.000,-- EUR (in Worten zwanzig Millionen) ist eingeteilt in 200.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) im Nennbetrag von je 100,-- EUR.

§ 2 Wertpapiergattung, Identifikationsnummer

Bei der Emission der Stadtsparkasse Wuppertal handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Serie 426.

Die Schuldverschreibungen haben den ISIN-Code DE000A1YCQV4 und die WKN A1YCQV.

§ 3 Verbriefung

Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (die „Globalurkunde“) verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „Clearstream Banking AG“), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.

§ 4 Währung

Die Schuldverschreibungen werden in EUR begeben.

§ 5 Kündigungsrecht der Emittentin, Bankgeschäftstag

Die Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin ist ausgeschlossen.

„Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Real Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET“) abgewickelt werden können.

§ 6 Fälligkeit und Verjährung

Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % des Nennwertes am 22.10.2018 (der „Fälligkeitstag“) zurückgezahlt.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen werden als nicht-nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben.

Die Schuldverschreibungen einer Serie sind untereinander in jedem Fall gleichrangig.

Als nicht-nachrangige Schuldverschreibungen sind diese mit allen anderen nicht-nachrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 8 Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 22.10. (einschließlich) bis zum 22.10. (ausschließlich) zum maßgeblichen variablen Zinssatz (der „maßgebliche F-Zinssatz“) verzinst.

Zinstermine ist der 22.10. eines jeden Jahres. Die Zinsen sind jährlich an dem Zinstermin zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals am 22.10.2014.

Der maßgebliche F-Zinssatz berechnet sich unter Zugrundelegung eines variablen Referenzzinssatzes (der „Referenzzinssatz“). Der Referenzzinssatz entspricht dem 3-Monats-Euribor, wie er am Zinsfeststellungstag (der „Zinsfeststellungstag“) gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ veröffentlicht wird.

Der maßgebliche F-Zinssatz entspricht dabei dem Referenzzinssatz und beträgt mindestens 1 % und beträgt maximal 5 %.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis $\text{act}/360$.

„Zinsfeststellungstag“ ist jeweils der 2 Bankgeschäftstag (§ 5) vor Beginn einer jeweiligen Zinslaufperiode (in advance).

Sollte am jeweiligen Zinsfeststellungstag zu der genannten Zeit die Reuters-Seite „EURIBOR01“ nicht zur Verfügung stehen oder sollte der Referenzzinssatz nicht angezeigt werden, so wird zur Bestimmung des relevanten Referenzzinssatzes die Bloomberg-Seite EUR003M <INDEX> <GO> herangezogen. Sollte auch hier der Referenzzinssatz nicht angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als relevanten Referenzzinssatz einen auf Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Zinssatz für Einlagen in EUR für drei Monate

festzulegen.

Ist der jeweilige Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 5), ist der Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist der Zinszahlungstag der unmittelbar vor dem jeweiligen Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention „modified following adjusted“).

§ 9 Anpassungen, Störungen

Falls ein Zinssatz am betreffenden Feststellungstag auf der Bildschirmseite EURIBOR01 nicht oder nicht für den 3-Monats-Zeitraum erscheint, wird der 3-Monats-Euribor berechnet als das arithmetische Mittel (auf die zweite Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich), der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken (wie nachfolgend definiert) im Interbanken-Markt um oder gegen 11.00 Uhr Ortszeit Brüssel an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den 3-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den 3-Monats-Zeitraum einen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag mitteilen, wird der 3-Monats-Euribor berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotssätze dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den 3-Monats-Zeitraum mitteilt, ist der 3-Monats-Euribor der Zinssatz, der von der EZB festgelegt wird.

Falls die Berechnung des 3-Monats-Euribor endgültig eingestellt wird, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert, künftig den Basiswert ersetzen soll (der Nachfolgeindex). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen des Basiswerts der Höchstgrenze (Cap), der Mindestgrenze (Floor) sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

§ 10 Zahlungen

Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Gläubiger überwiesen.

Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus den

Schuldverschreibungen.

Sollte der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 12 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger oder einem überregionalen Börsenpflichtblatt.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Eschborn.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Wuppertal.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt.

Endgültige Bedingungen

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen nach Maßgabe des Basisprospekts der Stadtsparkasse Wuppertal vom 04.09.2013.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und etwaiger Nachträge zu lesen.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge wurden auf der Website der Stadtsparkasse Wuppertal (www.sparkasse-wuppertal.de) veröffentlicht. Kopien des Prospektes werden an der Hauptverwaltung der Stadtsparkasse Wuppertal, Islandufer 15, 42103 Wuppertal, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Um sämtliche Angaben über die Stadtsparkasse Wuppertal und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

1. Wertpapieridentifikationsnummern:

Serie: 426

ISIN: DE000A1YCQV4

WKN: A1YCQV

2. Zustimmung zur Prospektnutzung: nein

3. Währung: EUR

4. Status und Rang:

Die Schuldverschreibungen werden als nicht-nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben.

5. Kündigungsrecht der Emittentin:

Es ist kein Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen.

6. Verzinsung:

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 22.10. (einschließlich) bis zum 22.10. (ausschließlich) zum maßgeblichen variablen Zinssatz (der „maßgebliche F-Zinssatz“) verzinst.

Zinstermine ist der 22.10. eines jeden Jahres. Die Zinsen sind jährlich an dem Zinstermin zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals am 22.10.2014.

Der maßgebliche F-Zinssatz berechnet sich unter Zugrundelegung eines variablen Referenzzinssatzes (der „Referenzzinssatz“). Der Referenzzinssatz entspricht dem 3-Monats-Euribor, wie er am Zinsfeststellungstag (der „Zinsfeststellungstag“) gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ veröffentlicht wird.

Der maßgebliche F-Zinssatz entspricht dabei dem Referenzzinssatz und beträgt mindestens 1% und beträgt maximal 5 %.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis act/360.

„Zinsfeststellungstag“ ist jeweils der 2. Bankgeschäftstag vor Beginn einer jeweiligen Zinslaufperiode(in advance).

Sollte am jeweiligen Zinsfeststellungstag zu der genannten Zeit die Reuters-Seite „EURIBOR01“ nicht zur Verfügung stehen oder sollte der Referenzzinssatz nicht angezeigt werden, so wird zur Bestimmung des relevanten Referenzzinssatzes die Bloomberg-Seite EUR003M <INDEX> <GO> herangezogen. Sollte auch hier der Referenzzinssatz nicht angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als relevanten Referenzzinssatz einen auf Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Zinssatz für Einlagen in EUR für drei Monate festzulegen.

7. Beschreibung des Basiswerts:

3-Monats-Euribor bezeichnet den Zinssatz der auf der Bildschirmseite EURIBOR01 um oder gegen 11.00 Uhr Ortszeit Brüssel am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen 3-Monats-Zeitraum wiedergibt.

Falls ein Zinssatz am betreffenden Feststellungstag auf der Bildschirmseite EURIBOR01 nicht oder nicht für den 3-Monats-Zeitraum erscheint, wird der 3-Monats-Euribor berechnet als das arithmetische Mittel (auf die zweite Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich), der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken (wie nachfolgend definiert) im Interbanken-Markt um oder gegen 11.00 Uhr Ortszeit Brüssel an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den 3-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den 3-Monats-Zeitraum einen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag mitteilen, wird der 3-Monats-Euribor berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotssätze dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den 3-Monats-Zeitraum mitteilt, ist der 3-Monats-Euribor der Zinssatz, der von der EZB festgelegt wird.

8. Fälligkeitstag: 22.10.2018

9. Rendite:

Die Angabe zur Rendite entfällt.

10. Ermächtigung:

Auf Grund des Beschlusses 13.12.2012 begibt die Stadtparkasse Wuppertal mit Sitz in Wuppertal Inhaberschuldverschreibungen.

11. Emissionstermin: 22.10.2013

12. Bedingungen des Angebots:

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

13. Emissionsvolumen, Stückelung:

Das Emissionsvolumen des Angebots beträgt bis zu 20.000.000,-- EUR, eingeteilt in 200.000 Inhaberschuldverschreibungen zu je 100,-- EUR (der „Nennbetrag“).

14. Beginn des öffentlichen Angebots:

Das öffentliche Angebot beginnt am 22.10.2013 und erfolgt fortlaufend.

15. Zeichnungsphase:

Eine Zeichnungsphase ist nicht vorgesehen.

16. Zuteilung der Wertpapiere bei Überzeichnung:

Da kein Zeichnungsverfahren durchgeführt wird, kann es nicht zu einer Überzeichnung kommen.

17. Mindestzeichnung, Höchstzeichnung:

Es gibt keinen Mindestzeichnungsbetrag.

Es gibt keinen Höchstzeichnungsbetrag.

18. Mindestanlagebetrag:

Es gibt keinen Mindestanlagebetrag.

19. Kategorien potenzieller Investoren:

Die Schuldverschreibungen werden an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Bundesrepublik verkauft.

20. Verfahren zur Meldung des dem Zeichner zugeteilten Betrages:

Es wird kein Verfahren zur Meldung des dem Zeichner zugeteilten Betrages durchgeführt.

21. Verkaufskurs:

Der von der Emittentin festgelegte erste Verkaufskurs beträgt 100%. Anschließend werden die Schuldverschreibungen freibleibend zum Verkauf gestellt. Die Verkaufspreise werden dann fortlaufend festgesetzt.

22. Zulassung zum Handel:

Es ist nicht beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einzubeziehen oder zum Handel im regulierten Markt einer Börse zuzulassen.

23. Angaben zu Beratern, Abschlussprüfern und Sachverständigeninformationen:

An der Emission ist kein Berater beteiligt.

In der Wertpapierbeschreibung ist kein von einem gesetzlichen Abschlussprüfer überprüfter Inhalt vorhanden.

In der Wertpapierbeschreibung sind keine Sachverständigeninformationen eingefügt.

Wuppertal, den 10.10.2013

Stadtsparkasse Wuppertal

Der Vorstand:

gez.. h. c. Peter H. Vaupel

gez. Dipl. Kfm: Norbert Brenken